

Verband Freier Radios Österreich (VFR)
 Koordinationsstelle Freies Radio Oö
 Kirchengasse 4
 4040 Linz
 Tel. 0732/ 73 12 09
 Fax. 0732/ 71 18 46
 e-mail: FRO@servus.at

Betreff:	GESETZENTWURF
zL:	76-GE/19/4
Datum:	4. Okt. 1996
Von:	4. 10. 96

St. Kloster

Linz, am 1. Oktober 1996

Sehr geehrte Damen und Herren !

Das neue Regionalradiogesetz befindet sich bis zum 14. Oktober in Begutachtung. Der Verband Freier Radios Österreich hat eine Stellungnahme verfaßt und stellt Sie Ihnen als Gutachter bzw. Gutachterin als Diskussionsgrundlage zur Verfügung.

Freies, nichtkommerzielles Radio, das allen Bürgerinnen und Bürgern freie Meinungsäußerung auch via Radio ermöglicht, ist in der europäischen Medienlandschaft mittlerweile Standard. Das neue Regionalradiogesetz trifft dafür keine Vorkehrungen. Wir fordern Sie auf, als offiziell Beteiligte in diesem demokratischen Verfahren in Sachkenntnis der medienpolitischen Relevanz sich für ein klares Rundfunksystem einzusetzen und in Ihrer Stellungnahme darauf einzugehen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander P. Baratsits
 Alexander P. Baratsits

Georg Ritter
 Mag. Georg Ritter

Stellungnahme

des

Verbandes Freier Radios Österreich

zum

Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz

(GZ 602.214/1-V/4/96)

Kritikpunkte am Entwurf in Kürze:

- **Freie Radios wieder nicht berücksichtigt**
- **Außenpluralismus vom Entwurf vom 8. Juli 96 draußen**
- **Mehr Frequenzen einzige Verbesserung, wenn auch nicht gesichert**
- **Kommerzielles und nichtkommerzielles Radio auch gegenüber ORF gleich**

Was fehlt, um Chancengleichheit für Freie Radios herzustellen:

- **Einführung eines trialen Systems und damit Ausschreibung nichtkommerzieller Lizenzen**
(§2, siehe S. 4)
- **Einführung eines außenpluralistischen Systems**
(§§ 4 und 20, S. 7 und 9)
- **Sondertarife für nichtkommerzielles Radio bei ORF-Sendernutzung** (siehe S. 4)

Vorbemerkungen

Mit Bestürzung mußte der VFR feststellen, daß im aktuellen Entwurf zum RRG **Freie Radios wieder nicht berücksichtigt** wurden. Alle Verhandlungen des VFR mit Medienpolitikern (BM Scholten, NR Cap, BM Molterer sowie Dr. Popp) haben nicht gefruchtet, obwohl im Zuge dieser Verhandlungen die **Medienpolitiker unisono Freies Radio für wichtig erachteten** und dafür eintraten, im RRG einen Ausgleich zu schaffen, damit für Freie Radios die Chance gewahrt bleibe, in Konkurrenz mit kommerziellen Lizenzwerbern nicht auf der Strecke zu bleiben.

Wie der VFR schon in seinem Entwurf einer Novelle zum RRG, der im März 1996 präsentiert und breit ausgeschickt wurde, erläuterte, haben die Erfahrungen in Europa gezeigt, daß freies, nichtkommerzielles Radio nur dort **Existenzchancen hat, wo entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen** für den 3. Sektor geschaffen wurden.

Weiters hat der VFR darauf hingewiesen, daß der 3. Sektor (freies, nichtkommerzielles Radio - community radio, Bürgerradio) in zahlreichen europäischen Dokumenten etwa des **Europarats** und des **Europäischen Parlaments** im Zuge einer Liberalisierung der Rundfunklandschaft und einer Zivilisierung der Gesellschaft als **unabdingbares Mittel zur freien Meinungsäußerung und Meinungsvielfalt** anerkannt und gewürdigt wurde. Allein die Zahl von ca. 3000 solcher in Europa existierender Radios ist eindrucksvoller Beleg für die Bedeutung des 3. Sektors in Europa.

Die Österreichische Medienpolitik hat bislang jedoch mehrfach bewiesen, daß in Europa anerkannte medienpolitische Grundsätze nur dann zum Tragen kommen, wenn eine entsprechende Lobby sich dafür einsetzt. Im konkreten Falle wurde zwar die Wichtigkeit des Offenen Zugangs für den Bürger zum Medium Radio und die Sprachrohrfunktion freier Radios für Minderheiten/ Kultur/sozial schwache oftmals beteuert. Doch könnten trotzdem **keine Lizenzen nur für Freie Radios** ausgeschrieben werden, weil

sonst zu befürchten wäre, daß daraus ein Fördertitel erwachsen könnte (eine juristisch kaum haltbare Auffassung).

Einzig den angesprochenen Ausgleich zu schaffen wurde versprochen und - wie der Entwurf dokumentiert - nicht eingehalten. Die Stellungnahme wird sich auch v.a. dem Gesichtspunkt Chancengleichheit widmen. Denn wie infolge ausgeführt wird, muß freies, nichtkommerzielles Radio auch unter den Prämissen des neuen Entwurfs bei der Bewerbung um Lizenzen in Konkurrenz zu kommerziellem Radio treten. Das, obwohl das eine mit dem anderen nichts zu tun hat, die gesellschaftliche Funktion und Aufgabe eine andere ist. Liberalisierung zu Ende gedacht hieße dann wohl, daß nicht einmal dem öffentlich-rechtlichen Hörfunk ein geschützter Bereich, nämlich die Hörer- und Sehergebühren, zustehe. Freies Radio wird, selbst wenn eine Finanzierung ohne Gelder des Bundes gelingt, aufgrund des Gesetzes des Stärkeren (RRG) im Zweifel den kürzeren ziehen.

Denn der in einem früheren Entwurf des BKAs (8. Juli 96) geschaffene Außenpluralismus wurde wieder verworfen. Bei der Auswahl unter 2 oder mehreren Bewerbern (§20 Abs.2, siehe S. 8) hätte dieser die Möglichkeit geboten, durch das Gesamtangebot der Veranstalter lokalen Hörfunks für Objektivität und Meinungsvielfalt zu sorgen. So bleibt aber nicht nur, daß nach den Bestimmungen lauter kleine ORFs gefordert sind, sondern auch daß dem Antragsteller Vorrang einzuräumen ist, **der das RRG als gesamtes besser erfüllt.**

Damit steht aber für die Auswahl nicht die inhaltliche Komponente im Vordergrund, sondern letztlich wer finanziell besser ausgestattet ist. Denn etwa schon die Planung eines schrittweisen Ausbaues des Sendernetzes oder der Sendezeit bedeutet gegenüber einem Bewerber, der von vornherein ein "Vollprogramm" und ein volles Sendernetz verspricht, einen Nachteil, gleichgültig welches Programm im Sinne des Gemeinwohles als wichtiger zu erachten wäre.

Die in Gesprächen mit dem ORF-Generalsekretariat angedeutete Möglichkeit **niedrigerer Sende-Tarife für nichtkommerzielles Radio**, weil auch der ORF Freies Radio als Ergänzung - speziell in Minderheitenfragen - und nicht als Konkurrenz versteht, ist im Gesetz nicht berücksichtigt. Dies wäre aber unbedingt erforderlich, da ansonsten kommerzielle Bewerber wegen Ungleichbehandlung klagen könnten. Für Freie Radios könnte damit aber eine wesentliche existentielle Hürde genommen werden, und Chancengleichheit hergestellt werden.

Der Verband Freier Radios Österreich appelliert deshalb dringend an die österreichische Medienpolitik, die nicht zuletzt vom **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** (Fall Lentia 2000 u.a.) festgestellte **Aufgabe des Staates als "letzter Garant für Meinungsfreiheit und Medienvielfalt"** wahrzunehmen, und entsprechend freies, nichtkommerzielles Radio im Regionalradiogesetz zu verankern.

Die folgenden Forderungen stellen einen Minimalkonsens dar, optimal wäre der Gesetzesentwurf des VFR vom März 96.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

3. §2 Z4

Diese Bestimmung ist als die innovativste des ganzen Entwurfs zu betrachten. Hauptgrund der vielen Klagen war nämlich die frequenzenverschwendende Handhabung bei der Koordination der Regionalketten. Dies hätte Lokalradio in manchen Gegenden von Österreich überhaupt verhindert. Begründung war "**technische Unvermeidlichkeit**", die auch jetzt wieder in den Erläuterungen angeführt ist. Dies darf keinesfalls für die Frequenzbehörde als Grund herhalten, etwa wieder der niederösterreichischen Kette eine Lichtenberg-Frequenz (Hauptsender in Oö) oder der oberösterreichischen Kette eine Gaisberg-Frequenz (Salzburger Hauptsender) zuzuteilen, ebenso gilt es die Mehrfachversorgungen des ORF zu unterbinden. Sonst fehlt jegliche Grundlage für Lokalradios in Österreich.

4.

§2a

Das Problem der Auslegung der Großflächigkeit bzw. die Sorge Frequenzen zu verschwenden könnte dadurch behoben werden, **auch für Regionalradio ein Bedarfs-erhebungsverfahren** durchzuführen. Denn wenn klar ist, daß alle potentiellen Bewerber ohnehin nur eine bestimmte Anzahl von Frequenzen beanspruchen würden, bedarf es keiner Spekulationen.

Die in den Erläuterungen dem Begriff "freie Radios" beigestellte Formulierung ("*ungeachtet der Frage der Finanzierung - diesbezüglich ist der Entwurf wie schon im Stammgesetz neutral formuliert* ") drückt die oben angeführte Angst vor zusätzlichen Kosten bestens aus, erklärt aber in keiner Weise, warum diese Vorgangsweise überhaupt erforderlich ist. Selbst wenn bestimmte Lizenzen dezidiert nur an nichtkommerzielle freie Radios vergeben würden, erwüchse daraus **kein einklagbarer Anspruch auf Förderung**.

Die **Definition der Spartenradios** erscheint eher **unklar**, offenbar hat man bei den Erläuterungen an freies, nichtkommerzielles Radio gedacht (... bei denen andere Programmelemente (wie Werbung, Unterhaltung oder Nachrichtensendungen) deutlich im Hintergrund stehen. Dies erscheint v.a unter dem Aspekt, daß nur für Spartenradios die Darstellungspflichten des §4 (2) ausgenommen sind, naheliegend (siehe Innenpluralismus/ Außenpluralismus) und ist, v.a. da das diesbezügliche **Verfahren in keiner Weise** beschrieben ist völlig unzureichend. Weder ist definiert wieviele Spartenradios es geben soll, noch wo oder wer darüber bestimmt.

§ 2 b

(2) Die vorgeschriebene "Wirtschaftlichkeit" der Hörfunkveranstaltung in Bezug auf lokale Verbreitungsgebiete ist Ausdruck dessen, daß unter Liberalisierung einzig **Verkommerzialisierung** verstanden wird. Demnach dürfte es nur in den Ballungsräumen **Lokalradio** geben, denn um ein Radio alleine aus Werbung zu finanzieren braucht es nach internationalen Erfahrungen eine technische Reichweite von zumindest einer Million HörerInnen. Bundeslandübergreifende Lokalradiolizenzen soll es ja offenbar nicht geben.

§ 2c

Es wäre ein Schritt Richtung Bürgernähe, könnte ein **Überprüfungsverfahren auch auf Antrag** eines potentiellen Bewerbers eingeleitet werden, um unnötige Wartezeiten vermeiden zu können.

§ 2d

(1) siehe §2c

(3) Hier könnte in einem Erhebungsverfahren geprüft werden, ob eher Bedarf an Lokal- oder Regionalradio besteht.

5. §4

Als sehr bedauerlich ist zu erachten, daß die im Entwurf vom 8. Juli 1996 geschaffene Außenpluralität für Lokalradio wieder gestrichen wurde. Es stellt sich eminent die Frage nach dem Sinn einer Liberalisierung, wenn mit der in Abs. 1 und 2 angeordneten Innenpluralität lauter zusätzliche kleine ORFs geschaffen werden sollen, anstatt den ORF durch ein in der Gesamtheit plurales System zu ergänzen. Diese Vorgangsweise zieht nämlich logischerweise nach sich, daß **Minderheitenthemen, -gruppierungen oder -sprachen im neuen System wieder keine Berücksichtigung** finden werden, oder gerade in dem Maße, als das der ORF erfüllt. Die auch für Spartenradios geforderte Meinungsvielfalt läßt Fragen offen, etwa ob das für einen Jazzsender heißt, daß er alle Formen des Jazz zu spielen hat?

Die in Abs. (1) geforderte Objektivität im Sinne der nun beigefügten Bestimmungen 4 und 5 wären eigentlich schon durch das bestehende Medienrecht abgedeckt. Insbesonders erhebt sich die Frage nach einer Definition "*anerkannter journalistischer Grundsätze*", denn wenn sich dies auf Ehrenrühriges beziehen soll, ist das schon medienrechtlich abgedeckt, wenn es aber um die Gestaltungsfreiheit gehen soll, so ist darin doch wohl ein Eingriff in die freie Meinungsäußerung zu sehen, wenn der Bürger sich nicht so darstellen kann wie er es für richtig hält.

10. §13

Die Zusammensetzung und Funktionsweise der **Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde**, wie sie im Regionalradiogesetz vorgesehen ist, **erfüllen nicht die Voraussetzungen eines unabhängigen Tribunals**. Da die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde mit der Durchführung von Art. 10 EMRK beauftragt ist, ergeben sich Zweifel, ob sie in der vorgesehenen Form den Erfordernissen der Konvention gerecht wird. Die

Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde bietet in der vorgesehenen Form insbesondere keine Gewähr für politische Unabhängigkeit. Sie repräsentiert lediglich die politisch und gesellschaftlich dominierenden Kräfte, berücksichtigt aber Minderheiten in sozialer, kultureller und sprachlicher Hinsicht nicht.

Weiters stellt sich die Frage, warum auf Länderebene mit der Landesregierung bzw. Landeshauptleutekonferenz Exekutivorgane eingebunden sind, nicht aber die Landtage. Gerade daß die jeweilige Landesregierung ein Lizenzentzugsverfahren einleiten kann §23(1) erscheint bedenklich.

14. §14a

Hier regt der VFR an, auch Betroffene in das Beiratsgremium einzusetzen, etwa den Privatradioverband oder den Verband Freier Radios Österreich.

16. §16a

Die Beistellung eines ExpertInnengremiums im Verfahren ist grundsätzlich positiv zu bewerten, es stellt sich bloß die Frage, warum diese nicht überhaupt in der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vertreten sind, bzw. warum diese nur befragt werden, wenn dies "erforderlich erscheint" und warum deren Stellungnahme auch nicht berücksichtigt zu werden braucht.

19. §18

Zwar wäre zu begrüßen, das Verfahren zu beschleunigen, damit endlich Privatradios möglich ist in Österreich, nur gäbe es andere Möglichkeiten Zeit einzusparen. Innerhalb eines Monats auf den Ausschreibungstext zu reagieren erscheint angesichts des notwendigen Umfangs und der Qualität **zu kurz bemessen**, um dabei noch Chancengleichheit im Auge behalten zu können.

22. §20

In dieser Bestimmung (§20) ist die größte Hürde für freies, nichtkommerzielles Radio zu erachten. Denn die Zielsetzungen dieses Gesetzes finden sich v.a. in §19. In der Konsequenz bedeutet dies, wer ein mehr an Finanzierung, Sendezeit oder was immer einbringen kann, wird so wie im letzten Verfahren den Zuschlag erhalten. Zwar sind auch größere Meinungsvielfalt im Programm und eigenständiges auf lokale/regionale Interessen bedachtnehmendes Programm als **Auswahlgrundsätze** angeführt, diese könnten jedoch ebenso in diesem Sinne ausgelegt werden und **schlußendlich immer auf die Finanzfrage reduziert** werden, da es denkbar dehbare Begriffe sind. Die Bestimmungen des Entwurfs vom 8. Juli 1996 wären dagegen noch als vorbildlich zu betrachten.

§20 Abs.2:

Kommt eine Einigung zwischen den Antragstellern nicht zustande, so hat die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde dem Antragsteller Vorrang einzuräumen, der ... oder dessen für ein lokales Verbreitungsgebiet bestimmtes Programm einen wesentlichen Beitrag dafür bietet, daß in diesem Verbreitungsgebiet die Objektivität und Meinungsvielfalt durch das **Gesamtangebot der Veranstalter lokalen Hörfunks ausreichend garantiert ist.**

Im jetzigen Entwurf ist keine Handhabe vorhanden, z.B. in Südkärnten ein slowenischsprachiges Projekt gegenüber einem normalen kommerziellen Projekt zu bevorzugen, auch wenn Österreich dazu völkerrechtlich dazu verpflichtet sein wird, wenn es die europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen ratifiziert. Dazu gibt es nicht nur keine Handhabe dafür, pro Versorgungsgebiet zumindest eine nichtkommerzielle Lizenz zu vergeben, auch wenn dies politisch als wichtig erachtet würde, **dieses Gesetz wird an dieser Stelle im großen Ausmaß nichtkommerzielles, freies Radio verhindern.**

Kontakt:

Verband Freier Radios Österreich, Alexander P. Baratsits,
Kirchengasse 4, 4040 Linz, tel. 0732 73 12 09, fax. 0732 71 18 46